

ANLAGE NR. 3.120
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEDURCHBRUCH
BEI ROTHENBURG" (EU-CODE: DE 4336-306, LANDESCODE: FFH0114)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis in den Gemarkungen Döbel, Friedeburg, Ihlewitz, Könnern, Rothenburg, Wettin und Zickeritz.
- (2) Das Gebiet ist in 6 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 482 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Durchbruchstal der Saale bei Rothenburg einschließlich ihrer Nebentäler zwischen Könnern im Norden und Wettin im Süden. Die nördliche Teilfläche östlich der Saale umfasst den Nelbener Grund, den Pfaffengrund, den Parnenaer Grund, den Teufelsgrund und die Sputinesburg nördlich Rothenburg. Zwei kleine Teilflächen liegen südöstlich von Rothenburg und umfassen die Steilhänge des Hasenwinkels und Kleine Lehrte sowie Der Tannengrund. Eine weitere Teilfläche umfasst den Steilhang östlich der Saale, beginnend von der Friedensstraße in Rothenburg, südlich des Saalebergs bis zum Nußgrund, über den Gerillgrund, dem Langen Grund bis Döbel einschließlich der Großen Wiese und der Aue westlich der Saale. Die südlichste Teilfläche liegt zwischen der Saale im Westen und den Himmelbergen im Osten und umfasst das Lobitzer Feld und die Dobiser Gehren. Des Weiteren umfasst das Gebiet die Steilhänge der Saale westlich dieser, von Rothenburg bis Zickeritz und bis nördlich und westlich Friedeburg (Saale) einschließlich des Eichbergs und bis südlich des Galgenbergs.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Nelbener Grund und Georgsburg“ (NSG0084), „Teufelsgrund und Saalehänge“ (NSG0085), „Saalehänge bei Dobis“ (NSG0113), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (NSG0199) und „Zickeritzer Busch“ (NSG0086) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Saale“ (LSG0034BBG), „Saale“ (LSG0034ML), „Saaletal“ (LSG0034SK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Zechsteinhügel bei Dobis“ (FND0016SK), „Perlgrashänge bei Rothenburg“ (FND0046SK) und „Saale-Altarm bei Rothenburg“ (FND0047SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0114,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 242, 251.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Saaledurchbruchstales und dem damit verbundenen, morphologisch reich strukturierten Gelände mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der vielfältigen Pionier-, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Laub- und Laubmischwälder sowohl trockener als auch nasser Standorte im

Kontakt zu naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima ssp. pulcherrima*), Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Steppenfenchel (*Seseli annuum*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein

Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6130, 6240* und 8230,
2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6130, 6210, 6240* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6240* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.